



Abferkelstall Sauenhaltung

Tierschutzrechtliche
Anforderungen

Definition Abferkelstall

Unter „Abferkelstall“ wird in diesem Flyer der Stallbereich verstanden, in dem Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem erwarteten Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel gehalten werden.

Seit 2021 gelten neue Vorgaben für die Haltung von Jungsauen und Sauen. Diese gelten für Neu- und Umbauten sofort. Betriebe, die vor dem 9. Februar 2021 bereits bestanden, können Übergangsfristen in Anspruch nehmen. Das Wichtigste hierzu ist im Folgenden zusammengefasst.

ABFERKELSTALL

Jungsauen und Sauen müssen sich in der Abferkelbucht ungehindert umdrehen können. Eine Fixation (im Kastenstand) ist nur über maximal 5 Tage um die Geburt zulässig.

Zeitstrahl Übergangsfrist





Sau und ihre Ferkel in einer Bewegungsbucht

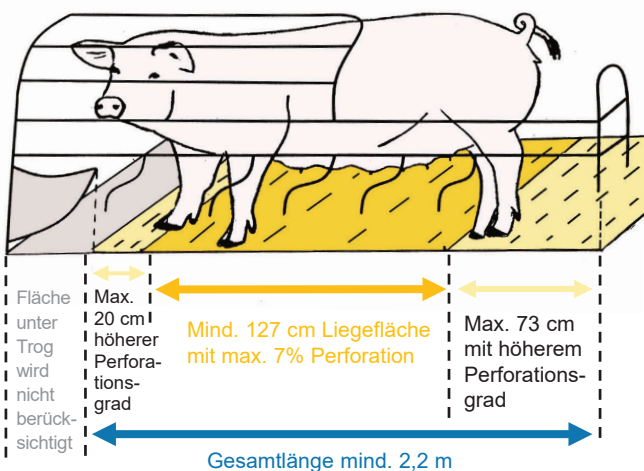
Voraussetzungen zur Nutzung der Übergangsfrist

- Jungsauern & Sauen müssen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden
- Kein Verletzungsrisiko durch Kastenstände
- Ungehindertes Aufstehen, Hinlegen in Seitenlage und Ausstrecken des Kopfes und der Gliedmaßen für jedes Schwein im Kastenstand möglich
- Genügend Bewegungsfreiheit für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe
- Fristgerechtes Einreichen eines Betriebs- und Umbaukonzeptes bei der zuständigen Veterinärbehörde. Falls erforderlich auch Nachweis über einen gestellten Bauantrag (Zeitstrahl)

Bauliche Mindestvorgaben an die Abferkelbucht

- Mindestens 6,5 m² Bodenfläche je Bucht
- Falls ein Kastenstand vorhanden ist:
 - Mindestlänge von 220 cm mit genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln und Geburtshilfe
 - Ungehindertes Liegen, Aufstehen und eine natürliche Körperhaltung möglich
 - Liegebereich mit max. 7 % Perforation
 - Bei geöffnetem Kastenstand muss der Jungsau/Sau ein ungehindertes Umdrehen möglich sein
- Schutzvorrichtungen gegen Erdrückungsverluste
- Ferkelnest groß genug für gleichzeitiges Ruhen aller Ferkel

Beispiel für eine Bodengestaltung eines Kastenstandes im Abferkelstall



FREIES ABFERKELN

Alternativ zur Bewegungsbucht gilt die Abferkelung ohne Fixierung als besonders tiergerechtes Haltungsverfahren und bietet einige Vorteile.

Vorteile der freien Abferkelung:

- Mehr Bewegungsfreiheit für Sauen
- Höhere Futteraufnahme bei den Sauen
- Kurze Geburten mit weniger Komplikationen während und nach der Geburt
- Arbeit mit ruhigeren, entspannteren und gesünderen Tieren
- Trennung von Kot-/ Fress- und Liegebereich
- Gesamtsterblichkeit der Saugferkel bei gutem Management, Erfahrung und ausreichend Platz sind vergleichbar oder sogar geringer als mit Ferkelschutzkorb



Sau mit Ferkeln in freier Abferkelbucht

NOCH FRAGEN ?

Dann wenden Sie sich gerne an Ihr zuständiges Veterinäramt, an das LGL (siehe Kontaktdaten) oder informieren Sie sich ab April 2024 auf unserer Homepage:

www.zukunftsorientierte-sauenhaltung.bayern.de

Kontakt

Sachgebiet Tierschutz am LGL

Telefon: 09131 6808-5659

E-Mail: Projekt-Sauenhaltung@lgl.bayern.de

www.lgl.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Internet: www.lgl.bayern.de
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Druck: Gutenberg Druck + Medien GmbH
Stand: März 2024

© LGL, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Recyclingpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.